

Beitragsordnung

des

Fördervereins der Kikripp Villingen e.V.

gem. §§ 8 und 9 der Satzung

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2021.

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Kikripp Villingen e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Aufnahmegebühren

- (1) Die Aufnahmegebühr der aktiven Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 a) der Satzung wird i.H.v. EUR 150,-- je mit der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH abgeschlossenen Betreuungsvertrag festgesetzt.
- (2) Schließt das aktive Mitglied während der Mitgliedschaft einen Betreuungsvertrag für ein weiteres Kind bzw. mehrere Betreuungsverträge für mehrere weitere Kinder mit der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH ab, so fällt eine Gebühr von EUR 150,-- je neu geschlossenen Betreuungsvertrag an.
- (3) Für aktive Mitglieder, welche ein Kind in der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH auf Basis eines Betreuungsvertrages in Betreuung haben, welcher vor dem 01.01.2022 geschlossen wurde, wird die Aufnahmegebühr nicht erhoben. § 2 Abs. (2) bleibt hiervon jedoch unberührt.
- (4) Für den nahtlosen Wechsel zwischen Krippe und Elementarbereich wird keine erneute Aufnahmegebühr erhoben, auch wenn ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen wird.
- (5) Für Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 b) und c) der Satzung wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Freiwillige Zahlungen sind jederzeit möglich.

§ 3 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 a) der Satzung werden als Halbjahresbeitrag i.H.v. EUR 150,-- je mit der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH geschlossenen Betreuungsvertrag festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder gem. § 3 Abs. 2 b) der Satzung werden als Jahresbeiträge i.H.v. EUR 60,-- festgesetzt.
- (3) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
- (4) Ehrenmitglieder gem. § 3 Abs. 2 c) der Satzung sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Aufnahmegebühren gem. § 2 Abs. 1 dieser Beitragsordnung werden nach Beitritt zum nächsten 01. eines Monats fällig.
- (2) Die Einmalgebühren gem. § 2 Abs. 2 dieser Beitragsordnung werden nach Abschluss des Weiteren Betreuungsvertrages mit der Kikripp Betriebsgesellschaft gGmbH zum nächsten 01. eines Monats fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 dieser Beitragsordnung sind halbjährlich im Voraus jeweils zum 01. September sowie zum 01. März eines jeden Jahres fällig.
- (4) Bei „unterjährigem“ Beitritt werden die Beiträge der aktiven Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 dieser Beitragsordnung anteilig zum nächsten 01. eines Monats fällig.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder gem. § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung sind jährlich jeweils zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (6) Bei „unterjährigem“ Beitritt werden die Beiträge der Fördermitglieder gem. § 3 Abs. 2 dieser Beitragsordnung anteilig zum nächsten 01. eines Monats fällig.
- (7) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Ausscheiden aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (8) Säumige Mitglieder werden nach Fälligkeit gemahnt. Die Mahngebühr beträgt EUR 15,-.

§ 5 Zahlungsmodus

- (1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (2) Für das SEPA-Lastschriftverfahren ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
- (2) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 3 Abs. 3 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 3 Abs. 1 bis 2 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 6 Spendenbescheinigung

Bei Spenden über EUR 300,- wird automatisch eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bei Spenden bis EUR 300,- genügt der Kontoauszug als vereinfachter Nachweis für das Finanzamt.

§ 7 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Auf die Datenschutzordnung des Vereins wird hingewiesen.